



# Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 18. November 2025

Nummer 531

## Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Strukturwandels im ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt (Strukturhilfen Helmstedt)**

**Erl. d. MW v. 18.11.2025 – 35-46105 –  
– VORIS 28010 –**

**Bezug:** Erl. v. 15.08.2022 (Nds. MBl. S. 1271), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 07.06.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 264)  
– VORIS 28010 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 18.11.2025 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.1 Satz 2 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1.2 Buchst. b wird die Angabe „9. 8. 2021“ durch die Angabe „01.08.2025“ ersetzt.
  - c) Nummer 1.3 wird gestrichen.
  - d) Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.3.
  - e) Die neue Nummer 1.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
    - bb) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „2027 bis 2032“ durch die Angabe „2028 bis 2033“ ersetzt.
    - cc) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „2033“ durch die Angabe „2034“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuwendungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Bewilligungsvoraussetzungen“ ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Nummer 4.1 eingefügt:

„4.1 Fördergebiet ist der Landkreis Helmstedt.“

- c) Die bisherigen Nummern 4.1 bis 4.3 werden die Nummern 4.2 bis 4.4.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 7.1 werden das Wort „Zuwendungsbescheides“ durch das Wort „Bewilligungsbescheides“ und die Worte „diesen Richtlinien“ durch die Worte „dieser Richtlinie“ ersetzt.
  - Nummer 7.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“
  - Die Nummern 7.5.1 bis 7.5.3 erhalten folgende Fassung:

„7.5.1 Die Bewilligungsstelle prüft jeden eingehenden Antrag insbesondere hinsichtlich Fördergegenstand, Träger des Vorhabens, Investitionskosten, Förderbeträge sowie Zusätzlichkeit der vorhabenbezogenen Investition und erstellt hierzu einen Prüfvermerk. Dieser wird nach Fertigstellung umgehend zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen dem MW vorgelegt.

7.5.2 Zur Erfüllung der Berichtspflichten gibt das MW der Bewilligungsstelle eine Liste mit Auskunftskriterien zu allen bewilligten Maßnahmen und weiteren Vorhaben vor, wobei ein Austausch der Liste vorbehalten bleibt. Die Bewilligungsstelle übersendet die Liste dem MW jährlich zum 15. Juli mit Stand 30. Juni und zum 15. Januar mit Stand 31. Dezember des Vorjahres. Die Liste ist ständig fortzuschreiben, sodass auf Anfrage des MW kurzfristig eine aktuelle Fassung bereitsteht.

7.5.3 Nach Abschluss aller Maßnahmen, spätestens zum 01.06.2042, übermittelt die Bewilligungsstelle dem MW eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.“
  - Die Nummern 7.5.4 und 7.5.5 werden gestrichen.
  - Die Nummern 7.6 und 7.7 erhalten folgende Fassung:

„7.6 In einer Förderperiode bewilligte, aber nicht abgeflossene Mittel können bis zu drei Jahre nach dem Ende dieser Förderperiode verausgabt und abgerechnet werden.

7.7 In der Förderperiode 3 bewilligte Mittel können bis zum 31.12.2041 verausgabt und abgerechnet werden. Werden Projekte förderperiodenübergreifend bewilligt, können hierzu in der laufenden Förderperiode auch Finanzmittel aus der nachfolgenden Förderperiode gewährt werden. Die Vorgabe der degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen über die drei Förderperioden muss dabei gewahrt werden.“
5. In der Anlage Nr. 4.3 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:  
An  
den Landkreis Helmstedt  
das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig